



E-CONTROL

V NEP 02/15

PA 17613/15

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz

per RSb

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH vom 31.8.2015 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2015 ergeht gemäß § 38 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan 2015 (Planungszeitraum 2016-2025) der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die Änderung der Projekte 2 „Erhöhung der Transformatorkapazität zwischen den 220-kV- und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ (Punkt 4.2.1.), 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“ (Punkt 4.2.2.) und 4 „Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion“ (Punkt 4.2.3.) gegenüber dem im Netzentwicklungsplan 2013 genehmigten Projekt.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmern über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes

und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenseitig normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate unterliegen. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gem. § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. Die Ausführungsbestimmung des § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz idF LGBl Nr 38/2014 entspricht – weitgehend wortgleich – dem § 37 EIWOG 2010. Die

bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und § 29a Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz Bedacht genommen wurde.

II.2. Verfahrensverlauf

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: VÜN) beantragte mit Schreiben vom 31.8.2015, eingelangt am 4.9.2015, die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2015 für den Planungszeitraum 2016-2025. Im Antrag erläuterte die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, dass der Netzentwicklungsplan auf der Homepage der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH von 15.6.2015 bis 16.7.2015 veröffentlicht gewesen sei und die relevanten Marktteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hätten.

Am 9.9.2015 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Österreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung, den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich. Eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion des Netzentwicklungsplan wurde den Interessenvertretungen sowie allgemein den Marktteilnehmern auf der Website der E-Control zur Konsultation bis zum 30.9.2015 zur Verfügung gestellt. Die Bundesarbeitskammer und die Landwirtschaftskammer Österreich nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

Die Bundesarbeitskammer (in der Folge: BAK) führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Genehmigung von Investitionsprojekten dazu führe, dass die damit verbundenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, im Rahmen der Kostenermittlung gemäß § 48 iVm § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 anzuerkennen seien. Schlussendlich würden diese Kosten von den NetzbenutzerInnen über die Netzentgelte finanziert. Angesichts der erforderlichen Netzinvestitionen und der damit verbundenen hohen Kosten, sei bei Festlegung der Netzentgelte verstärkt auf eine sozial verträgliche Verteilung zu achten.

Im Hinblick auf die steigenden Kosten des Energiesystems, die u.a. auf eine fehlende Abstimmung der Energiepolitik (massiver Ausbau neuer Ökostrom-Erzeugungsanlagen und mangelnder Ausbau der notwendigen Netzinfrastruktur) zurückzuführen seien, erachtet die BAK die Erarbeitung einer umfassenden, koordinierten Strategie für den zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur, der Versorgungssicherheit sowie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als dringend

erforderlich. Erzeuger erneuerbarer, volatiler Elektrizität müssten mehr Systemverantwortung übernehmen und Regelungen für den Betrieb systemrelevanter Kraftwerke geschaffen werden.

Netzinvestitionen hingen neben der Projektfinanzierung auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Zwar bedürfe es hier einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren und es seien auch verstärkt innovative Lösungen zu begrüßen, um Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden. Allerdings dürften durch Erleichterungen nicht Umweltschutz-, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang seien Mechanismen für eine möglichst frühe Information und Einbindung der Bevölkerung in geplante Projekte zu forcieren.

Positiv sieht die BAK die Anerkennung von fünf Projekten der APG als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ im Rahmen der Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur (VO (EU) Nr 347/2013).

Die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) fordert die Regulierungsbehörde in ihrer Stellungnahme auf, im Genehmigungsbescheid darzulegen, dass zwar die technische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte insgesamt geprüft werde, jedoch nicht im Detailgrad eines Einreichprojektes im materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Weiters fordert die LKÖ E-Control auf klarzustellen, dass die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes nicht sonstigen Genehmigungen nach MaterienGesetzen vorgreife, durch den Bescheid keine Beurteilung des öffentlichen Interesses vorgenommen werde, keine Festlegungen über die konkrete Art der technischen Ausführung (z.B. Kabel/Freileitung) getroffen würden sowie die geäußerten Wünsche der APG nach geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht Gegenstand im Genehmigungsverfahren zum Netzentwicklungsplan seien. Die LKÖ spricht sich gegen Einschnitte bei legislativen Rahmenbedingungen oder in Genehmigungsverfahren zulasten von Bürgern und Grundeigentümern (Korridorsicherungen, Aushöhlung von Genehmigungsverfahren oder Parteistellungen des Grundeigentums, erleichtertes Upgrade, Klarstellung eines öffentlichen Interesses bereits durch einen Netzentwicklungsplan, etc.) aus.

Die LKÖ ersucht die Regulierungsbehörde bei den zuständigen Stellen auf die Problematik der steuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen an Grundstückseigentümer hinzuweisen.

Abschließend führt die LKÖ aus, dass im Zuge der Genehmigung des Projekts 15-1 (Punkt 4.5.1.) ein erweitertes Konzept umgesetzt und die Netzabstützung in Oberösterreich gesamthaft verbessert werden solle. Durch weitere Umspannanlagen im UW Hausruck und Vorziehen der Umsetzung betreffend UW Innkreis könne die Aufteilung in Netzbezirke erreicht werden. Der für den Netzausbau auf der 110-kV-Ebene limitierende Faktor

Kabelausbaureserve des gelöschten Netzes 2 könne dadurch beseitigt werden und es werde die Möglichkeit geschaffen Leitungsverbindungen auch als Erdkabel zu errichten.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH ist Übertragungsnetzbetreiber.

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beantragte am 31.8.2015 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans, welcher drei Investitionsprojekte für den Zeitraum 2016 bis 2025 enthält; davon ist bei den Projekten 2 „Erhöhung der Transformatorkapazität zwischen den 220-kV- und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ (Punkt 4.2.1.), 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meinigen mit erhöhter Betriebsspannung“ (Punkt 4.2.2.) und 4 „Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion“ (Punkt 4.2.3.) eine Änderung im Vergleich zum bereits genehmigten Netzentwicklungsplan 2014 vorgesehen.

II.4. Rechtliche Beurteilung

II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten aus dem jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Hinsichtlich der Projekte 2 und 3 enthalten die Projektbeschreibungen auch einen Terminplan.

II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

Die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Alle in Punkt 4 des Netzentwicklungsplans aufgelisteten Projekte wurden bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16.12.2011, V NEP 03/11) bzw. dem Netzentwicklungsplan 2013 für den Zeitraum 2014-2023 genehmigt (Bescheid vom 29.11.2013, V NEP 01/13).

An der Bewertung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit hat sich aus Sicht der Behörde auch unter Berücksichtigung des neuen Planungszeitraums nichts geändert:

Projekt 1 „Erweiterung der 220-kV Schaltanlage in der Umspannanlage Bürs“ wurde 2013 abgeschlossen und ist daher nicht mehr Gegenstand der Genehmigung.

Bei Projekt 2 „Erhöhung der Transformatorenkapazität zwischen den 220-kV und 380-kV-Anlagen in der Umspannanlage Bürs“ ergibt die aktuelle Projektkostenvorschau eine Reduktion der zu erwartenden Gesamtkosten auf rund 13,6 Mio Euro.

Die Änderung des Projekts 3 „Vorbereitende Maßnahmen für einen künftigen Betrieb des Leitungssystems Bürs-Meiningen mit erhöhter Betriebsspannung“ betrifft die Anpassung des Terminplans. Dieser hat sich insofern geändert, als die Abklärung der Frage nach den erforderlichen Genehmigungen noch bis in das Jahr 2016 andauern wird.

Bei Projekt 4 „Bodenseestudie; Langfristige Ausbauvorhaben in der Bodenseeregion“ ergibt sich insofern eine Änderung, als das Projekt aufgrund seines Studiencharakters nicht mehr in der nächsten PCI Liste enthalten sein wird.

II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Da sich an den Kostenschätzungen im vorliegenden Netzentwicklungsplan im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2014 lediglich im Projekt 2 eine Kostenreduktion ergeben hat, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Auch hier haben sich im Vergleich zum Netzentwicklungsplan 2014 keine Änderungen ergeben, lediglich Projekt 4 ist auf der Liste von „Projects of Common Interest“ nicht mehr enthalten.

II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH den Netzentwicklungsplan auf ihrer Homepage veröffentlicht und in der Zeit vom 15.6.2015 bis 16.7.2015 interessierte Parteien zur Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan liegen nicht vor. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde

Zur Stellungnahme der BAK (vgl. Punkt II.2.) hält die Behörde fest, dass die Festsetzung der Systemnutzungsentgelte keinen Gegenstand des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens bildet. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtspartei verfügt die Bundesarbeitskammer dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht. Die BAK hält weiters die Erarbeitung einer umfassenden Strategie (Regelung für den Betrieb systemrelevanter Kraftwerke, mehr Systemverantwortung für Erzeuger volatiler, erneuerbarer Elektrizität) für zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien für dringend erforderlich. Die Ausarbeitung einer solchen ist nicht Thema des vorliegenden Genehmigungsbescheides. Die im Netzentwicklungsplan vorgelegten Projekte wurden nach den gesetzlichen Vorgaben im Detail geprüft, wobei auch der für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen notwendigen Netzinfrastruktur sowie den europäischen Entwicklungen Rechnung getragen wurde (vgl. etwa Projekt 15-6). Ebenso wenig kann im Rahmen der Genehmigung des Netzentwicklungsplans Einfluss auf die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren genommen werden.

Zur Stellungnahme der LKÖ ist anzumerken, dass es sich bei die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde um eine Grundsatzgenehmigung handelt, weshalb die Projekte auch noch nicht jenen Detaillierungsgrad, den ein Einreichprojekt in einem materienrechtlichen Genehmigungsverfahren aufweisen muss, haben. Die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde greift auch nicht der Genehmigung nach sonstigen, insbesondere umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung) vor. Auch eine Abwägung und Beurteilung des öffentlichen Interesses einzelner Projekte oder die konkrete technische Ausführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheides.

Geprüft wird gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 allerdings die technische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte insgesamt, siehe dazu unten II.4.b und II.4.c. Nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids sind Einschnitte bei logistischen Rahmenbedingungen oder in Genehmigungsverfahren zulasten von Bürgern und Grundeigentümern zu. Auch ist die von der LKÖ aufgeworfene Problematik der steuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer weder Gegenstand des

vorliegenden Bescheides, noch verfügt die E-Control über die Kompetenz zur Rechtssetzung in dieser Angelegenheit.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation wurden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW zu entrichten.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 27.11.2015

Der Vorstand



DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied



DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1: Netzentwicklungsplan 2015 (Planungszeitraum 2016-2025)

Ergeht als Bescheid an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstrasse 48
6900 Bregenz
per RSb.